

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XCV.

Luzern, den 14. März 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Hornung.

(Beschluß von Anderwerths Meirung.)

Dann wünsche ich, daß das darin angebrachte Vorbehalten der activen Staatsbürgerechte unterbleibe, weil sonst dieses Gesetz ebener einen Vergleich, als einem Gesetz gleichen würde. — Unterdessen sollen sie alle jene Rechte, welche anderen Fremden in der Schweiz, laut Gesetz vom 29ten Oktober 1798 zukommen, geniessen, durch welches ihnen alle Rechte, welche die Menschheit fodert, eingeräumt werden, und dadurch erhalten sie den Anlaß, da ihnen nun keine Zünfte mehr geschlossen sind, da ihren Kindern auch der Zutritt in unsere Schulen gestattet ist; da sie sogar Güter sich ankaufen dürfen, da Privatabgaben, mit denen sie sonst bedrückt waren, aufgehoben sind, dadurch erhalten sie den Anlaß, während dieser Zeit Proben ihrer Nutzlichkeit abzulegen. — Besonders wenn sie reachten würden von ihren Rabbinern Dispense zu erhalten, daß sie auch mit uns andern essen und trinken dürften; denn so lang dieses nicht ist, bleiben sie auf eine gewisse Art von uns immer abgesondert, weil einmal kein Handwerkermann und kein Landwirth einen Arbeiter anstellen wird, der nicht mit ihm ist und trinkt. Würden sie von diesem Verbot dispensirt, so fände die kleinste Klasse von ihnen bei den Schweizerbürgern Naturung und Unterkommen; man würde durch naheren Umgang mit einander vertrauter, und das Volk würde zu lezt sie nicht ungern unter der Anzahl der Mitbürger sehen. . . . Aber so lange sie dieses Verbot, — das doch gewiß zufällig ist, denn wäre es Glaubenslehre, so könnten sie politischer Verhältnisse wegen nie unsre Bürger werden — beobachten müssen, finden diejenige unter ihnen, die nicht arbeiten wollen, eine Entschuldigung, daß sie bei uns keine Arbeit suchen, und diejenige aus uns, die sie als Arbeiter nicht aufnehmen wollen, eine Entschuldigung ihnen den Zutritt nicht zu gestatten, und so würden sie immer in gewisser Rücksicht eine eigne Corporation, einen Staat im Staat bilden. — (Lautes Gesetzschl.)

Escher erklärt, daß sich Anderwerth durchaus irre in seiner Angabe, daß die Juden deswegen keine Hand-

werke treiben könnten, weil sie nicht mit den Christen essen, sondern das Treiben eines Handwerks, so wie auch des Ackerbaus, war ihnen gesetzlich im Kantons Baden verboten, und einst ward selbst einem Juden das Zuhübler Handwerk, welches er zu treiben anfing, durch die Regierung untersagt.

Suter hat zur Ehre der Sitzung das Wort für ein Faktum gefordert, weil Anderwerth eine Stelle aus einer Schrift über den Eyd der Juden anführte, welche das Gift wieder die Juden enthalt, und es durchaus falsch ist, daß die Juden durchaus keinen Eyd zu halten verpflichtet sind; hatte sich auch Anderwerth die Mühe genommen, im gleichen Buch einige Blätter weiter zu schlagen, so würde er seinen Irrthum selbst eingesehen haben.

Egg v. Ell. sieht die Sache welche behandelt wird für sehr wichtig an, weil es eigentlich darum zu thun ist, über die Vereinigung zweier Nationen in eine einzige zu entscheiden: er kann die Juden nicht als Hintersassen, sondern nur als Fremde betrachten, und sieht ihre Religion als den Grundsatz unserer Constitution zu wiederaufzufinden an: besonders aber sehen wir die Juden nirgends sich nützlich machen, nirgends im Schweiz ihres Angesichts ihr Feld bauen, und ihre Bürgereyd bleibt immer ihrem besonderen Religionssynd untergeordnet, daher auch zeichnen sie sich durch ihren besondern Sabbath, ihre besondere Lebensart aus, und würden uns ihrer Religion zufolge nie keine gute Soldaten liefern können. Dagegen will er nicht, wie die alten Regierungen, unmenschlich gegen sie seyn, sondern alle besondere Beschwerden der Juden aufheben, übrigens aber auf die Heiligkeit der Constitution begründet, zur Lagesordnung gehen.

Merz will die Juden in diesem unruhigen Zeitpunkt nicht als Bürger annehmen: er erkennt wohl die Juden als Menschen, aber fordert daß sie sich auch als Menschen aufführen, und erst dann will er sie annehmen: besonders aber wundert er sich über Hubern, der so sehr seine Meinung geändert habe; man sehe wohl daß er ein Apotheker war und die Mischung der Puloe und Kräuter verstehe. — (Man ruft zur Ordnung.) — Er will erst dem Volk gute Gesetze machen, und also nicht dem allgemeinen Volkswillen zuwieder die Juden.

annehmen: er stimmt daher in Gottes Namen zur Ta gesordnung. Die weitere Berathung wird vertaget.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das vollziehende Direktorium ladet Euch ein, den Verfassern und Erfindern nützlicher Werke, so wie allen andern Bürgern, das heilige Recht des Eigenthums, und den Gewinn den sie aus der Bekanntmachung ihrer Erfindungen ziehen können, zu sichern; es ladet Euch ein, das Nachdruckergewerbe in dem ganzen Umfang Helvetiens zu verbieten.

Das Direktorium schlägt Euch demnach vor, den Grundsatz feierlich anzuerkennen:

1. Daz kein i Helvetien bekannt gemachtes Werk in dem Umfang der Republik nachgedruckt werden solle.

2. Daz während 20 Jahren nach Herausgabe eines Werkes nicht erlaubt seyn solle, dasselbe in Helvetien nachzudrucken, wenn es in einem Lande heron3gekommen ist, wo die Regierung in Beobachtung des Gesetzes, den Buchhändlern und Buchdruckern den Nachdruck eines in Helvetien herausgekommen Buches verbietet.

Indem Ihr auf diese Weise jedem helvetischen und selbst allen Buchhändlern fremder Länder, die sich gegen uns gerecht erzeigen, ihr Eigenthum und dem Erfinder den Genuss der Früchte seiner auf die Vermehrung des Nationalwohlstandes abzweckenden Arbeit sichert, ohne deshalb andere Bürger durch erbliche Vorrechte in Schaden und Nachtheil zu bringen, werdet Ihr die Künste und Wissenschaften neu beleben, die Fortschritte des Buchhandels befördern, und diesen wichtigen Verkehr wieder in die ihm gebührenden Rechte einsetzen. Gebt also diesen neuen Beweis, daß die freyen Völker auch gerechte Völker seyen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Cartier fordert Verweisung an eine Commission. Secretan fordert Verweisung an die Pressefreiheits-Commission, welche schon diesen Gegenstand behandelt hat. Billeter stimmt Secretan bei, wünscht aber zum Schutz des Eigenthums baldigen Rapport. Suter folgt, und findet die Sache über den Nachdruck leicht zu entscheiden, indem es nur darauf ankommt zu sagen: du sollst nicht stehlen. Kuhn folgt und sagt,

das Gefachten über Verbrechen der Pressefreiheit, und also auch über Nachdruck, sei schon vollendet, könne aber nicht vor dem Criminalprozeßgutachten behandelt werden. Secretan's Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium übersendet Euch an mit ein Verzeichniß von elf Offiziers aus der Miliz des Cant. Basel, die ihre Entlassung verlangen. Wenn unter ihnen stützen sich darauf, daß sie verheirathet seyen, und das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Euch kommt es zu, Bürger Gesetzgeber, ihre Gründe zu prüfen, und die Maßnahmen zu bestimmen, welche Ihr gegen diese Demissionairs und diejenigen zu ergreifen nöthig erachtet werdet, welche dieselben allensfalls nachahmen wollten.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.

G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Kuhn denkt es sei nicht Patriotismus, der diese Entlassungen fordern mache, er will diese Namen zum ewigen Andenken bekannt machen, und erklärt, daß er seine eigne Offiziersstelle nicht abgeben wird, bis ihn das Alter dazu zwinge. Suter fordert der Folgen wegen, eine Commission. Desloes folgt Kuhn, und denkt man werde schon wieder Offiziere finden. Secretan will auch niemand zwingen Offizier zu seyn, da man im Nothfall zwingen kann Soldat zu seyn; er stimmt Kuhn bei. Schlußpf stimmt Suter'n bei, und bezeugt, daß er nicht ungerne seine Offiziersstelle abgab. Huber stimmt für eine Commission, und erklärt, daß er hier Namen von Bürgern sieht, bei denen nur Geschäfte und grosse Familien die Ursache dieses Entlassungsbegehrten veranlassen; übrigens zeigt er zum Gegenstück das Beispiel des Agenten Peter Kobel zu Küzelsfluh im Niederenmenthal, welches im Nero. 14. des Schweizerboten steht, und welche Erlaubniß zum Kriegsdienst fordert. Man ruft, Brando Eustor stimmt auch für eine Commission. Wyder fordert Tagesordnung, weil das Direktorium die Offiziersstellen zu vergeben hat, und es also selbst über diesen Gegenstand Sorge tragen kann. Erlacher stimmt Huber'n bei, weil alle diese Offiziere gute Bürger sind, welche besonders Geschäfte wegen dieser Stellen nicht mehr beibehalten können. Kuhn stimmt Huber'n bei,

hofft aber, die Militärccommission werde vorschlagen, wer ohne Grund seine Offiziersstelle verlasse, soll ins Führwesen eingeschrieben werden. Der Gegenstand wird der Militärccommission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Am 5. November letzthin habet ihr das Vollziehungs- direktorium begwältigt, gegen diejenigen die durch mordbrennerische Schriften und verrätherische Anschlage die Ruhe des Vaterlandes zu stören und mit der Constitution die Freiheit Helvetiens umzustürzen suchen würden, die strengsten Maßnahmen zu ergreifen. Diese auf drei Monate nur, ihm ertheilte Vollmacht ist bereits zu Ende. Das Direktorium zeigt euch dieses mit dem inneren Bewußtseyn an, dieselbe mit aller der Mäßigung gebraucht zu haben, die ihr verlangen könnet, und immer in der Absicht, dem Vaterlande dadurch zu dienen und die öffentliche Ruhe zu erhalten.

So bewußt es aber auch gewesen ist, die Bemühungen der Nebelgezüchten zu bereiteln, so kann es weder euch noch sich selbst es verhehlen, daß die Aussicht eines bevorstehenden Krieges und der glückliche Erfolg den sie sich davon versprechen, ihnen eine neue Thätigkeit zu geben scheinen, daß sie besonders die Presseheit missbrauchen, durch öffentliche Blatter und verlaundische Flugschriften ihr Gift auf die ganze Masse des Volkes auszubreiten suchen.

So wenig auch das Vollziehungsdirektorium geneigt ist, eine über seine constitutionelle Attributionen sich erstreckende Gewalt sich zu wünschen, so glaubt es doch in diesen Umständen dem Vaterlande das Verlangen schuldig zu seyn, daß ihr ihm ferner diejenige übertragen möchtet, die öffentliche Blatter, die Flugschriften, die Passquellen, zu beaufsichtigen, und gegen die, welche verrätherische Absichten zeigen, so wie gegen ihre Verfasser, die den Umständen angemessene Vorfällungen zu treffen, von denen es euch Rüthnung tragen würde. Es sieht sich noch im Falle, die Begwältigung zu verlangen, der Polizei in der Republik diejenige Thätigkeit zu verleihen, welche der gegenwärtige Zeitpunkt erfordert.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G a y e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Suter fodert Verweisung des ersten Gegenstands

an die Pressefreiheitscommission, und will das Direktorium wieder neuerdings bevollmächtigen. Huber stimmt auch für Bevollmächtigung des Direktoriums, weil unsre Feinde immer noch sehr thätig sind; übrigens wundert er sich über die letzte Frage, welche nichts sage, weil das Direktorium hierzu verpflichtet ist. Mit 50 Stimmen gegen 39 wird der Bothschaft entsprochen. Kuhn erklärt, daß keine Polizei im Lande sey, und er wünschte noch weiter zu gehen, und das Direktorium einzuladen, die nöthigen Maßregeln zur Bewirkung der allgemeinen Sicherheit zu nehmen. Suter glaubt, die angekommene Bothschaft entspreche Kuhn's Antrag hinlanglich. Weber stimmt Suter's bei, und fodert Tagesordnung über Kuhn's Antrag. Kuhn beharrt, daß auch der letzte Theil der Bothschaft noch angenommen werde. Suter beharrt. Escher erklärt, daß er nicht zu dieser Bothschaft stimmte, weil er nicht gerne solche unbestimmte Vollmachten ertheilt, am wenigsten aber kann er Kuhn's begehrtem Zusatz bestimmen, weil durch eine unbestimmte Einladung das Direktorium zu allen anschließenden Mitteln des öffentlichen Wohls, den sogenannten mesures de salut public, aufgesodert würde, auch also gutfindenden Fällen die Gesetzgebung vertagen und sich die volle Diktatur zu neigen, berechtigt wäre. Er fodert Tagesordnung. Huber wünscht den Schluß der Versammlung zurückzunehmen, und diese zu großer Vollmacht nur auf vier Wochen auszudehnen, weil wir dann den Bericht über den Zustand der Republik haben werden, wann es um eine neue Bevollmächtigung zu thun ist. Man geht über alle diese Anträge zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 4. Januar.

Präsident: Lang.

Van im Namen einer Commission rath zur Annahme des 4ten Abschnittes der Organisation des obersten Gerichtshofes, der von Civilprozessen im Allgemeinen handelt, da nun der Beschluß in allen wesentlichen Theilen nach dem Wunsch des Senats verbessert ist.

Fornerod wünschte daß man nicht für Sachen jedes Wertes an den Obergerichtshof appelliren könnte; er nimmt indes an, da ein nachfolgender Beschluß dies verbessern kann; Friedensrichter, meint er, wären ohne diese Bestimmung etwas widersprechend.

Lüthi v. Sol. antwortet, Friedensrichter sind keine Instanz, von der man weiter appelliren kann, und also überall keine Instanz.

Der Beschluß wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zur Annahme des 5ten Abschnittes jener Organisation, der vom Prozeßgang bei Civilprozessen handelt, da er auch nun, nach den Wünschen des Senats abgeändert ist.

Zäslin bemerk't, es sey bei der ersten Verwerfung auch ein noch unverändert gebliebener Artikel getadelt worden, durch welchen nach erfolgter Kassation des Urtheils eines Kantontribunals die Sache einzigt den Suppleanten des Kantongerichts sollte zu gewiesen werden, deren Zahl geringer als die der Richter und oft sehr gering seyn könnte; da indes vermöge eines neuerlichen Gesetzes, die Suppleanten der Kantonsgesichte ersetzt werden sollen, so ist die Bestimmung allesfalls annehmlich.

Bay: Man hat zwischen zwei Uebeln zu wählen. Die Sache den Suppleanten zuzuteilen hat etwas Unnöthig's, weil die Untergeordneten nun gleichsam das Werk des Meisters verbessern sollen: aber noch weit mehr Inconvenienz würde es haben, wenn man das Geschäft einem andern Kantonsgesicht zuweisen wollte.

Augustini behauptet, es habe ein früherer Vermerkungsgrund auch darauf beruht, daß nach dem Beschlusß die Kassationsurtheile des obersten Gerichtshof's nicht motivirt seyn müßten; dieses schmecke in der That nach den alten hochobrigkeitlichen Gerichtsstellen, die sagten: wir sind nur Gott allein Rechenschaft schuldig. Er will hoffen, es werde künftig darauf Rücksicht genommen werden.

Lüthi v. Sol.: In Kriminalfällen motivirt der Obergerichtshof allerdings seine Sprüche; in Civilkassationsfällen aber ist das durchaus überflüssig. Ein Kassationsgericht ist ein Gerichtshof der Prozeßrevision zugestellt oder nicht. Um solche zuzugestehen, muß ein Gesetz vorgewiesen werden; ist das Gesetz doppelter Auslegungen fähig, so sagt der Obergerichtshof, wir finden hinlängliche Gründe zu glauben, das Gesetz könnte anders ausgelegt werden als es ward, gestattet also die Revision. Der Obergerichtshof spricht nicht über das Urtheil.

Augustini behauptet, der 89te Art. der Constitution verpflichte den Obergerichtshof zu motiviren.

Lüthi v. Sol.: Die Motive bestehen immer in einem vorhandenen Gesetz, dessen Verhältniß zur Klage das Tribunal entscheiden soll.

Bay: Die Motive finden sich wenigstens immer im Kassationsbegehren der Parteien.

Stokmann will sich zwar der Annahme der Resolution nicht widersetzen, weil er glaubt es werden wenig solche Kassationsfälle sich ereignen; aber diese Organisation verändert den Rechtsgang wieder, welches die größte Klage unter der alten Ordnung war. Er wünschte, die kassirten Urtheile würden wieder ans gleiche erste Tribunal zurückgewiesen.

Augustini: In einem Kassationsbegehren können drei Motive angerufen werden; Mangel der Competenz, Verleugnung der Form und Verleugnung des Gesetzes; wann nun alle drei sind angerufen worden, und der Obergerichtshof motivirt seine Bewilligung nicht, so weiß man nicht, welche unter den Dreiern ihn bewogen hat.

Bay: Alle drei Motive sind im Grunde eins und das nämliche; es ist immer nur Verleugnung von Gesetzen die Kassation nach sich ziehen kann.

Fornerod unterstützt Augustini's Meinung.

Mittelholzer: In dem Begehrten oder dem Widerspruch desselben, ist die Annahme oder Verwerfung der Kassation immer schon motivirt.

Der Beschlusß wird angenommen.

Usteri berichtet im Namen einer Commission über den Beschlusß, der dem Minister des Innern einen Kredit von 50,000 Franken eröffnet, um den Verwaltungskammern, die dessen bedürftig sind, Geldvorschüsse machen zu können. — Die Commission rath zur Annahme; der Minister bedarf dieser Summe, in Folge des Gesetzes, das den von fränkischen Truppen besonders belästigten Gemeinden Unterstützungen zuspricht.

Fornerod will auch annehmen, allein das Direktorium hätte die Verwaltungskammern, welche Geld bedürfen, nennen sollen.

Crauer ist gleicher Meinung; allein auch dies wäre noch nicht genug gewesen, das Direktorium hätte uns sagen sollen, wie viel Geld jede Verwaltungskammer bedarf.

Baucher unterstützt diese Meinung.

Usteri stimmt zur Annahme; aber unmöglich kann er was Fornerod und Crauer verlangen, annehmen oder stillschweigend übergehen. Wir können und sollen nicht, die Verwendung der einem Ministerium zukommenden Gelder leiten oder darüber richten. — Sobald wir Organisationsgesetze unserer Finanzen haben, so werden wir ohne Zweifel fählich einmal jedem Departement die nöthig findenden Summen anzweisen; bis dahin thun wir es abgeheilt und öfters, nach dem Verschlag des Direktoriums. Für die Verwendung dieser Summen wird uns das Direktorium Rechnung ablegen; dem Direktorium wird der Minister, dem Minister die Verwaltungskammer u. s. w. Rechnung geben und verantwortlich seyn. Wollten wir uns in die Verwendung selbst mischen und darüber verfügen, so würden wir ja offenbar die Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt schwächen oder ganz aufheben. — Und wie könnten wir es auch? Man sagt, das Direktorium sollte uns die Bedürfnisse der Verwaltungskammer jedes Kantons anzeigen; es sitzen Repräsentanten aus jedem Kanton im Senat, die darüber werden urtheilen können. — Er weiß nicht, ob er allein so unwissend ist, aber er gesieht gern, daß er von den gegenwärtigen Bedürfnissen der Verwaltungskammer seines Kantons, wenig oder nichts weiß, und also ein höchst unfähiger Richter über ihre allfälligen Begehren seyn würde.

Zäslin stimmt Usteri bei; er wäre in Rücksicht auf die Verwaltungskammer von Basel in gleichem Fall, zumal unter so außerordentlichen Umständen, also auch außerordentlichen Bedürfnissen, wie gegenwärtig statt finden; indessen glaubt er, daß wenn es

darum zu thun ist, so beträchtliche Summen zu bewilligen, die Räthe wohl das Recht und die Bezugswürdigkeit haben, durch eine Commission sich näher unterrichten zu lassen.

Godmer röhmt die krefliche Ordnung und Auskunft, die die Commission beim Minister des Innern gefunden hat, und findet daß es künftig unndthig seyn werde, solche genaue Erkundigungen einzuziehen.

Fornerod meint, die allererste Responsabilität liege auf den Gesetzgebern und das werde so lange der Fall seyn, bis das gesetzgebende Korps die Commissarien des Nationalschatzamtes ernennt.

Kubli: Wenn man Geld aus dem Nationalsschafte verlangt, so muß man die gesetzgebenden Räthe darum fragen; ist es nun um 50,000 Franken zu thun, so ist's wohl Pflicht daß sie hinwieder um die Bestimmung beim Direktorium und beim Minister fragen.

Bay stimmt Fornerod, Krauer und Kubli bei; das Volk soll sehen, daß wir für sein Eigenthum Sorge tragen.

Krauer bemerkt, daß von fränkischen Truppen sehr belästigte Gemeinden, sich an die Verwaltungskammer von Luzern vergebens um Unterstützung gewandt haben. Ruepp spricht für Annahme.

Der Beschlus wird angenommen.

Berthollet räth im Namen einer Commission zur Annahme des Beschlusses, der die Verwandtschaftsgrade, die zwischen den öffentlichen Beamten statt finden können, bestimmt.

Zäslin stimmt auch zur Annahme; er rügt indes ein paar Mängel und Unbestimmtheiten.

Mittelholzer stimmt den Hauptgrundsäzen des Beschlusses bei, aber er glaubt derselbe mache unanznehmbare Ausnahmen von denselben. Er läßt zwei nahe Verwandte, die in einem Kanton gericht sitzen, nun 12 Jahre nebeneinander; eben so verhält es sich mit den Distriktsgerichten — Der Distriktsstatthalter kann Brüder, Schwäger zu Agenten gewählt haben; und diese Wahlen zu permanenten Stellen, würden nun gültig seyn. Er glaubt, die auf diese Art besetzten Stellen in den Gerichten, sollten bei den nächsten Wahlen, die der Unterstatthalter und Agenten am Ende des ersten Jahres erneuert werden; es sind wirklich eine Menge solcher nahe verwandter Angestellter vorhanden. Er verwirft den Beschlus.

Frossard unterstützt Mittelholzer. Er will aber auch schon wegen fehlerhafter Abfassung den Beschlus verwirfen, indem nach dem Buchstab en — gewiß aber nicht nach dem Sinne desselben, die Verwandten eines öffentlichen Beamten von allen Stellen in der Republik ausgeschlossen werden.

Muret findet beide vorhergehende Meinungen begründet und will den Beschlus also überhaupt verwirfen, damit er nur mit wesentlichen Abänderungen wieder komme.

Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung.

Lüthi v. Sol. sagt, er habe einst die Frage aufgeworfen, ob nicht durch ein Gesetz bestimmt werden könnte, daß niemand öffentlicher Beamte seyn solle, der nicht der deutschen oder französischen Sprache kündig sey; man habe ihm geantwortet, ein solches Gesetz wäre constitutionswidrig. — Hier wäre die gleiche Antwort anwendbar; die Constitution verbietet die Wahlen innerhalb jenen Verwandtschaftsgraden nicht; der Beschlus könnte mithin als constitutionswidrig verworfen werden.

Stofmann stimmt zur Verwerfung.

Zäslin erinnert an ein früheres Gesetz, das bereits das Direktorium bei der Wahl der Minister und die Statthalter bei der Wahl der Unterstatthalter nach dem Grundsatz des gegenwärtigen Beschlusses beschränkt.

Mittelholzer erwidert, dieses Gesetz sei im August erfolgt; allein früher waren schon alle Unterstatthalter ernannt, und es sind gewiß nicht wenig partellische unter denselben.

Berthollet vertheidigt die von der Commission angerathne Annahme, und findet die Gegenbemerkungen von keiner Wichtigkeit.

Fornerod unterstützt Frossard; er unterscheidet zwischen vom Volk und von der vollziehenden Gewalt Gewählten; jene dürfen nicht vor der durch die Constitution bestimmten Zeit, diese hingegen nach Mittelholzers Vorschlag von ihren Stellen entfernt werden.

Krauer ist gleicher Meinung; er antwortet Lüthi, daß wir unsreitig das Recht haben, durch organische Gesetze, Verwandte unwählbar zu erklären, und daß dies sehr nothwendig ist.

Käflechere stimmt der von Fornerod gemachten Unterscheidung bei und möchte die Discussion vertagen.

Muret rügt nochmals die fehlerhafte Abfassung.

Der Beschlus wird verworfen.

Ein Beschlus wird zum erstenmal verlesen, dessen wir bei seiner Behandlung gedenken werden.

Senat, 5. Januar.

Präsident: Lang.

Der Beschlus welcher das Direktorium bevollmächtigt, ein kleines Stück Land, von ein Sechszehntel Juchart bei Liestal gelegen, öffentlich versteigern zu lassen, wird zum zweitenmal verlesen.

Zäslin und Ruepp raten zur Annahme. Der Beschlus wird angenommen.

Der Beschlus über Hasard und andere hohe Spiele wird zum zweitenmal verlesen und einer durch den Präsidenten ernannten Commission übergeben, die in 9 Tagen berichten soll. Sie besteht aus den Bürgern Muret, Müller, Häglin, Brunner und Meyer von Krau.

Schmid und Duc berichten im Namen einer Commission, über den die Verantwortlichkeit der Ges

meinden für die Güter der öffentlichen Beamten sowohl als der Patrioten, betreffenden Beschluss.

Die Commission billigt den 1. Art. "Nicht allein die Personen sondern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes." — Dagegen findet sie die Verantwortlichkeit der Gemeinden im 2. Art. zu weit ausgedehnt: "Jede Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich welcher in ihrem Bezirke einem öffentlichen Beamten an seinem Eigenthum vorseztlicher und boshafter Weise zugesetzt wird. Alle Bürger, welche zur Zeit der vorgefallnen Beschädigung in der Gemeinde gegenwärtig sind, sollen gehalten seyn, ihm eine völlige Schadloshaltung zu geben, und zwar auf die unten zu bestimmende Weise." — Unschuldige Bürger und ganze Gemeinden können dadurch ins Elend gestürzt werden. — Eben so ist der 5. Art. der die Bürger welche sich für die neue Ordnung der Dinge mit Nachdruck verwandt haben, den öffentlichen Beamten gleich stellt, verwerflich. — Die übrigen Art. bestehen in Vollziehungsverfügungen der ersten. Die Commission rath zur Verwerfung.

Nuepp unterstützt diesen Bericht.

Usteri: Ich bin mit dem Resultat des Commissionberichtes oder mit der Verwerfung des Beschlusses durchaus einverstanden; allein ich bin es nicht mit dem was die Commission in dem Beschlusse billigt, und ich glaube derselbe ist merkwürdig genug, um eine etwas genauere Prüfung zu verdienen als jene ist, deren ihn die Commission gewidrigt hat. Ich will mir dazu für einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit, Bürger Repräsentanten, erbitten.

Wann ein Beschluss, der den ersten Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit — jenen einer representativen Staatsverfassung gerade zuwiderläuft, ein konstitutionswidriger Beschluss ist, — so verdient der gegenwärtige diesen Namen.

Wann ein Beschluss, der der Willkür auf der einen Seite Thür und Thor öffnet, und auf der andern, den ruheliebenden Bürger, dem ruhestörenden Dösewicht Preis giebt, — ein despatisch = dämonischer Beschluss, — der wohl Verfassungen und Republiken umstürzen, aber nie sie festigen kann, genannt zu werden verdient — so verdient abermals der gegenwärtige diesen Namen.

Die Unschuldigungen sind stark: ich weede sie beweisen.

Der 1. Art. sagt: "Nicht allein die Personen sondern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes." — Bissdahin war es ein allgemein anerkannter Grundsatz: Alle Bürger stehen unter dem Schutze der Gesetze; — wozu waren auch die Gesetze, wenn sie nicht zum Schutze der Bürger bestimmt seyn sollten? — Es war Bissdahin einer der ersten Grundsätze aller freien Verfassungen: das Gesetz ist das nämliche für alle. — Hier aber hören wir von einem besonderen Schutz den das Gesetz einem Theil der Bürger gewährt; es giebt

also zweierlei Schutz des Gesetzes; den besondern, für gewisse; den gemeinen, für alle übrigen Bürger.

Man wird mir sagen — und es scheint das die Meinung des Direktoriums in seiner Bothschaft die diesen Beschluss veranlaßte, zu seyn — bereits habe das Gesetz vom 29. August, die Personen der öffentlichen Beamten unter besonderem Schutz der Gesetze erklärt. — Die Anwendung die man von diesem Gesetze machen will, beruht auf einem Irrthum.

Die Personen der öffentlichen Beamten, warn sie als Organ des Gesetzes sprechen, gebieten eine Achtung, die eben diese Personen als einfache Bürger nicht fordern können; sich an einem Beamten, wann er als solcher erscheint — vergreifen, ist ein gedoppelter Vergehen; außer der Person des Bürgers ist es das Organ des Gesetzes, an dem man sich vergreift.

Hierauf bezieht sich unser Gesetz vom 29. August, und es wird dies außer allem Zweifel gesetzt, indem es nur von dem in seiner Amtskleidung erscheinenden öffentlichen Beamten spricht, und diesen nur unter besonderem Schutz des Gesetzes erklärt.

Wie könnte dieses Anwendung auf das Eigenthum leiden; warum sollte das Eigenthum der öffentlichen Beamten sicherer seyn, als das jedes andern Bürgers? Es ist ein Grundsatz aller freien Verfassungen, daß die öffentlichen Beamten keine andern Vollmachten haben, als die sie vom Volke erhielten; daß keine Vorrechte, keine Privilegien den öffentlichen Beamten zukommen dürfen. — Hat ihnen nun etwa das Volk bei ihrer Erwählung auch den Auftrag gegeben, ihr Eigenthum vorzugsweise vor dem seinen zu schützen?

Der 2te Art. des Beschlusses sagt: "Jede Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich, der in ihrem Bezirke einem öffentlichen Beamten vorseztlicher und boshafter Weise zugesetzt wird. Alle Bürger, welche zur Zeit der vorgefallnen Beschädigung in der Gemeinde gegenwärtig sind, sollen ihn entschädigen, u. s. w."

(Die Fortsetzung folgt.)

Vaterländisch = gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Neunte Sitzung, 7. März.

Bremi hält eine Vorlesung über Commissionen mit Hinsicht auf den Zweck unsrer Gesellschaft. Dieser fordert bei unsrer Verhandlungen zweierlei; 1) die bestmöglichen Resultate, um durch dieselben außer unsrem Kreise zu wirken, und 2) die bestmögliche Manie diese Resultate herauszuziehen, um dadurch leichte Entwicklung und Bestimmtheit der Ideen in unsrem Kreise zu erreichen. Zu jenem führen die Commissionen, zu diesem die mündlichen De-